

66. Wissenschaftliche Lehrer an höheren städtischen Schulen. Zusage der Gleichstellung mit den staatlichen Oberlehrern. Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. Erweiterung des Rechtswegs, § 6.

III. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1914 i. S. W. (Kl.) w. Stadtgemeinde Linden (Bekl.). Rep. III 547/13.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den den Sachverhalt ergebenden  
Gründen:

„Der an der Humboldtschule in Linden angestellte Kläger verlangt für sich und 9 Amtsgenossen, deren Ansprüche ihm abgetreten sind, Nachzahlung der durch den staatlichen Normaletat vom 5. Juni 1909 festgesetzten Gehaltserhöhung auch für die Zeit vom 1. April 1908/09, nachdem die Beklagte unter dem 11. August 1909 beschlossen hat, die Gehaltsnormen des Gesetzes vom 26. Mai 1909 für die akademisch vorgebildeten Lehrkräfte an den städtischen höheren Schulen und für den Zeichenlehrer an der Humboldtschule erst vom 1. April 1909 einzuführen. Der Berufungsrichter hat das die Beklagte klagegemäß verurteilende Urteil des Landgerichts abgeändert, nämlich die Klage abgewiesen.“

Die Revision ist begründet. Der zuständige Minister hatte durch Erlaß vom 16. März 1899 die Genehmigung der städtischen Humboldtschule als Realschule davon abhängig gemacht, daß sich die Beklagte verpflichte, „vom Zeitpunkte der Anerkennung der Anstalt als einer in der Entwicklung begriffenen Realschule an die Befolgungen des Direktors, der wissenschaftlichen Lehrer und des Zeichenlehrers nach Maßgabe der für die Direktoren und Lehrer an den staatlichen höheren Schulen jeweilig geltenden Bestimmungen zu bemessen.“ Diese Verpflichtung hat die Beklagte durch Beschluß vom

28. März 1899 auf sich genommen, und daraufhin ist die Genehmigung der Realschule, an deren Gründung die öffentliche Meinung der Bürgerschaft kraft eines als dringend empfundenen öffentlichen Interesses regen Anteil genommen hatte, erteilt worden. Damit war die dauernde Gleichstellung der wissenschaftlichen Lehrer an der Humboldtschule mit den staatlichen wissenschaftlichen Lehrern ein wesentlicher Teil der öffentlichrechtlichen Verfassung der Humboldtschule geworden. Die jeweilige Gleichstellung bezielte und traf gerade die zukünftigen, nicht voraussehbaren staatlichen Besoldungsverhältnisse. Wenn die Beklagte den „reblischen Willen“ hatte, dieser unzweideutigen, öffentlichrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, so kann sie nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, es „absichtlich vermieden“ haben, sich in den Bestallungsurkunden den Lehrern selbst gegenüber zu binden; war nämlich damit beabsichtigt, wie der Berufungsrichter weiter annimmt, den der Gleichstellung entsprechenden zukünftigen Gehaltsansprüchen der Lehrer nicht unterworfen zu sein, so würde ein solcher Zweck auf Vorbereitung und Erleichterung einer zukünftigen vorsätzlichen Verletzung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung, also nicht auf ihre redliche Erfüllung gegangen sein.

In Wahrheit spricht denn auch nichts dafür, daß die Ausschreibungen und Bestallungsurkunden, auf Grund deren die Anstellung der Lehrer an der Humboldtschule zum 1. April 1903 und von da ab erfolgte, mit Vorbedacht so wie geschehen gefaßt sind, um den Ausschluß einer Bindung der Beklagten den Lehrern gegenüber auszudrücken. Sie sind für sich allein völlig indifferent: die Zusicherung einer Besoldung nach dem Normaletat von 1892 mit den fünf Nachträgen kann die Beschränkung auf diese damaligen Besoldungsnormen bedeuten; sie kann aber auch bedeuten, daß damit die Pflicht zu jeweiliger Gleichstellung erfüllt sein sollte für die damalige Rechtslage, nämlich gemäß den damaligen staatlichen Besoldungsnormen. Ihren wirklichen Sinn erhielten die Ausschreibungen und Bestallungsurkunden erst durch die am 28. März 1899 von der Beklagten eingegangene öffentlichrechtliche Verpflichtung; auf Grund dieser erst war die Realschule genehmigt, und gemäß dieser durfte die Beklagte nichts anderes beabsichtigen als Anstellung auf dauernde Gleichstellung mit den staatlichen Lehrern. Die an der Humboldtschule angestellten wissenschaftlichen Lehrer (und der Zeichen-

lehrer) haben denn auch unbestritten bis zum Gesetze vom 26. Mai 1909 mindestens ebensoviel an Besoldung erhalten wie die staatlichen Lehrer. Schon dieses tatsächliche Verhalten der Beklagten in Verbindung mit ihrer gekennzeichneten öffentlichrechtlichen Verpflichtung durften die Lehrer als eine ihnen selbst gegebene Zusicherung der dauernden Gleichstellung auffassen. Schon insoweit begründet der Tatbestand die Klage. Schon auf einen nur insoweit gleichen Sachverhalt hin ist auf die Klage der Lehrer an der städtischen Bismardschule die Stadtgemeinde M. durch Urteil des erkennenden Senats vom 17. März 1913, Rep. III. 425/12, verurteilt worden.

Dazu kommt die Vorbereitung und der Inhalt des Beschlusses vom 16. September 1902, durch den die Beklagte die sämtlichen Nachträge zum damaligen Normaletat, soweit nicht schon geschehen, eingeführt hat. Der Direktor der Humboldtschule D. war amtlich beauftragt worden, die vom Magistrat zu machende Vorlage zu bearbeiten, und er hatte in seinem an den Magistrat erstatteten Berichte vom 21./23. Juni 1902 die Einführung der sämtlichen Nachträge befürwortet mit der Schlußerklärung: „Es ist wesentlich, den Bewerbern sagen zu können »die Besoldungsverhältnisse sind bei uns genau so gut wie an den Königlichen Schulen«. Getan werden muß dieser Schritt doch einmal, und zunächst verlangt er ja keine Mehrkosten.“ D., der Vorstand der Lehrerschaft der Humboldtschule, hatte also seine Auffassung des zu fassenden Beschlusses als auf eine dauernde völlige Gleichstellung mit den staatlichen Lehrern gerichtet amtlich kundgegeben, und er war amtlich beauftragt, mit den anzustellenden Lehrern, die sich bei ihm zu melden hatten, zu verhandeln. Der Natur der Sache nach konnte er dies nur im Sinne seiner der Beklagten kundgegebenen Auffassung tun, und er hat denn auch wirklich entsprechend verhandelt; insbesondere ist unbestritten, daß er dem am 1. April 1903 eintretenden Mathematiklehrer S. (einem der Bedenten) erklärt hat: „die sämtlichen Nachträge würden selbstverständlich durch sicher ergehenden Magistratsbeschluß eingeführt werden. Denn die Stadt wolle ihre Lehrer nicht schlechter stellen als die staatlichen.“ Die amtlich kundgegebene Auffassung des D. und die demgemäß von ihm mit den Lehrern gepflogenen Anstellungsverhandlungen ergeben, welche Bedeutung den Feststellungen innewohnt, welche in der Sitzung des Bürgervorsteher-Kollegiums vom 12. Sep-

tember 1902 und in der Sitzung beider städtischen Kollegien vom 15. September 1902 gemacht worden sind. Diese Feststellungen gingen dahin, „daß die Einführung der Nachträge zum Normaletat seitens der zum 1. April 1903 neu eintretenden akademisch gebildeten Lehrer bereits zur Bedingung gemacht sei“, und „man habe die Erfahrung gemacht, daß es ohne Einführung dieser Nachträge schwer sei, Lehrkräfte zu bekommen. Bei der jetzigen Berufung neuer Lehrkräfte seien bereits Schwierigkeiten entstanden, bindende Annahmeerklärungen zu erlangen, falls man die Einführung der Nachträge nicht in Aussicht stelle“. Damit war nach dem Zusammenhange der Dinge von der Beklagten selbst bestätigt, daß die dauernde Gleichstellung der städtischen wissenschaftlichen Lehrer mit den staatlichen nötig sei, um die geeigneten Lehrkräfte zu gewinnen, und daß die zum 1. April 1903 eintretenden Lehrer gerade diese Gleichstellung verlangt und zugesichert erhalten hatten.

Dieser so vorbereitete und so gefaßte Beschluß vom 15. September 1902 in Verbindung mit der tatsächlichen Gleichstellung bis 1909 würde wiederum schon genügen zur Feststellung der von der Klage behaupteten Zusicherung. Die Einheitlichkeit der Lehrerschaft macht schon das Verhalten der Beklagten bei den zum 1. April 1903 erfolgenden Anstellungen (die Unterlassung jedes Widerspruchs gegen die amtlich kundgegebene Auffassung des Direktors D. und die Genehmigung der von D. mit den anzustellenden Lehrern, insbesondere mit S., gepflogenen Verhandlungen) zu einer der Lehrerschaft selbst gegenüber auch für die Zukunft abgegebenen Rechtserklärung; und diese Rechtserklärung wird dann bestätigt durch die bis 1909 fort-dauernde tatsächliche Gleichstellung. Beides zusammen durfte die Lehrerschaft als eine deutliche Zusicherung der Gleichstellung auffassen. Schon auf Grund eines nur insoweit ähnlichen Tatbestandes, nämlich ohne eine öffentlichrechtliche Verpflichtung der betreffenden Stadt zu jeweiliger Gleichstellung, haben die Lehrer in den vom erkennenden Senat entschiedenen Rechtsachen gegen die Städte St. (Urteil vom 12. März 1912, Rep. III. 190/11) und B. (Urteil vom 12. Dezember 1913, Rep. III. 331/13) obgesiegt.

Der volle hier vorliegende Tatbestand — sowohl Übernahme der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zu jeweiliger Gleichstellung, als der Grundlage der Schulverfassung der Humboldtische, als auch

die eine solche Gleichstellung bezielenden und treffenden Erklärungen im Jahre 1902 als auch die tatsächliche Gleichstellung bis 1909 — läßt sonach keinen Zweifel, daß die Beklagte den wissenschaftlichen Lehrern der Humboldtschule (und dem Zeichenlehrer) die von der Klage behauptete Zusicherung abgegeben hat oder doch, daß diese Lehrer das Gesamtverhalten der Stadt als eine solche Zusicherung auffassen mußten. Kein Teil dieses Tatbestandes lag vor in der Prozeßsache der Lehrer gegen die Stadt S. (Urteil des erkennenden Senats vom 7. Juni 1912, Rep. III. 373/11); und es hat denn auch bereits das Provinzialschulkollegium durch seinen dem Direktor D. abgeschrieben mitgeteilten, den sodann eingeklagten Anspruch für begründet erklärenden Erlaß vom 17. Juni 1910 auf die völlige Verschiedenheit der Sachlage in S. zutreffend hingewiesen.

Der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung endlich noch darauf, daß die Gewährung eines im Rechtswege verfolgbaren Anspruchs auf die Gehaltserhöhung des Normalersatzs von 1909 die städtischen Lehrer besser stellen würde, als die staatlichen Lehrer, insofern diesen die Erhöhung erst bewilligt werden müßte, und daß die Beklagte diese Folge nicht gewollt habe. Diesen Gesichtspunkt hat die Beklagte jedoch niemals geltend gemacht; er kann also ihren Willen niemals bestimmt haben. Die Auffassung des Berufungsrichters trifft aber auch überhaupt nicht zu. Ob, wenn ein neuer staatlicher Normalersatz die bisherigen Gehaltsätze in andere Sätze umändert, diese neuen Sätze dem einzelnen Staatsbeamten erst noch in demselben Sinne wie die Dienstalterszulagen „bewilligt“ werden müssen, kann und soll hier unerörtert bleiben. Jedenfalls ist die Rechtswirkung der von einer Stadtgemeinde den städtischen Lehrern gegebenen Gleichstellungs-Zusicherung von dem erkennenden Senat stets dahin bestimmt worden, daß eine solche Zusicherung die Bewilligung der neuen staatlichen Normalersatzsätze in sich schließt und ersetze. Das ist gerade der Sinn einer Zusicherung nach § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, daß sie unmittelbar einen im Rechtswege verfolgbaren Rechtsanspruch erzeugt. Die streitige Zusicherung wäre ihrer eigentlichen Bedeutung beraubt, wenn der zusichernden Stadt zustände, das von ihr Zugesicherte erst noch zu bewilligen oder nicht zu bewilligen.“ . . .